

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260087-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

Beschluss vom 19. Juni 2026

in Sachen

A._____ GmbH,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

1. **Kanton Zürich,**

2. **Stadt B._____,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Stadt B._____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach
vom 30. Januar 2026 (EB260009-C)**

Erwägungen:

1.1. Mit zunächst in unbegründeter Form erlassenen Urteil vom 30. Januar 2026 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Wallisellen-Dietlikon (Zahlungsbefehl vom 6. November 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 17'633.60 nebst Zins zu 4.5 % seit 6. November 2025, für Fr. 536.35 aufgelaufenen Zins sowie für die Betreibungskosten (Urk. 8 S. 2). Mit Schreiben vom 12. Februar 2026 ersuchte die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) um Begründung des Urteils (Urk. 10). Die begründete Fassung wurde den Parteien je am 17. April 2026 zugestellt (Urk. 12 = Urk. 15; Urk. 13).

1.2. Die Gesuchsgegnerin erhob dagegen mit Eingabe vom 27. April 2026 fristgerecht (Urk. 13) Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs (Urk. 14 S. 2).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 – 13). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, ist auf weitere Prozesshandlungen zu verzichten (Urk. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat die beschwerdeführende Partei hinreichend zu begründen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) voraus, dass sie die beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen genau bezeichnet, sich inhaltlich gezielt mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen konkreten Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegund ergeben soll. Dieser Anforderung genügt nicht, wer lediglich auf seine vor Vorinstanz vorgetragenen Vorbringen verweist, solche bloss wiederholt, lediglich die eigene Sachdarstellung vorträgt oder den bereits vor Vorinstanz eingenommenen Rechtsstandpunkt bekräftigt und demjenigen der Vorinstanz gegenüberstellt oder den angefochtenen Entscheid

in allgemeiner Weise kritisiert, ohne darauf einzugehen, was von der Vorinstanz erwogen wurde. Die Kritik hat mithin an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2 [je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.1. Die Vorinstanz führte zusammengefasst aus, beim Einschätzungsentscheid vom 23. Mai 2025 sowie der Schlussrechnung vom 30. Mai 2025 über die Staats- und Gemeindesteuer für das Steuerjahr 2023, auf welche die Gesuchsteller ihr Rechtsöffnungsgesuch stützten, handle es sich um Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG, die rechtskräftig und vollstreckbar seien und damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellten. Darüber hinaus bejahte die Vorinstanz die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung bei der Zustellung des Zahlungsbefehls am 6. November 2025 sowie die Forderungs-, Gläubiger- und Schuldneridentität. Ferner erwog sie, die Gesuchsgegnerin mache keine zulässigen Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG geltend. Vielmehr schlage sie eine Zahlungsvereinbarung mit monatlichen Raten vor, mache jedoch nicht geltend – und belege dies auch nicht –, dass eine entsprechende Abrede (im Sinne einer Stundung) bestehe. Da weder gegen den Einschätzungsentscheid vom 23. Mai 2025 noch der Schlussrechnung vom 30. Mai 2025 Einsprache erhoben worden sei und diese in Rechtskraft erwachsen seien, stellten sie einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Urk. 15 S. 2 ff.). Ebenfalls erteilte die Vorinstanz Rechtsöffnung für die geltend gemachten Zinsen und die Betreibungskosten (Urk. 15 S. 4 f.).

3.2. Die Gesuchsgegnerin wirft der Vorinstanz in ihrer Begründung der Beschwerde einzig pauschal vor, sie habe nur summarisch ausgeführt, dass der Abzahlungsvorschlag nicht substantiell vorgewiesen worden sei. Man habe den Abzahlungsvorschlag ordentlich dem Steueramt vorgelegt. Die Gesuchsgegnerin sei der Auffassung, das Steueramt müsse ihr im Rahmen der Kulanz entgegenkommen (Urk. 14 S. 2). Die vorinstanzlichen Erwägungen sind indessen nicht zu bean-

standen: Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG hat die betriebene Person durch Urkunden zu beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, vermag ein blosser Abzahlungs-vorschlag diesem Erfordernis nicht zu genügen. Die Gesuchsgegnerin macht im Beschwerdeverfahren nicht geltend, sie habe den Urkundenbeweis der Stundung erbracht, sondern schlägt erneut eine Abzahlungsvereinbarung vor (Urk. 14 S. 2). Mit den weiteren ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz setzt sie sich nicht auseinander. Insgesamt genügt dies den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Damit kommt die Gesuchsgegnerin ihrer Begründungspflicht nicht nach, und auf die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten.

4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:
st